

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/1/29 2006/10/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2007

Index

L00209 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Wien

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG Wr 1988 §1;

AVG §13 Abs1;

AVG §56;

AVG §62 Abs3;

SHG Wr 1973 §12;

SHG Wr 1973 §13;

SHG Wr 1973 §8;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer bezog Sozialhilfe nach dem Wr SHG, wobei ein Teil der in der Regel in 2-Monats-Abständen bewilligten Geldaushilfe zur Deckung der Mietkosten diente. Dieser Teil wurde jeweils direkt an den Vermieter ("Wiener Wohnen") überwiesen. Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag, der ausdrücklich auf die Erlassung eines schriftlichen Bescheides "über die bisherige Dauer und Höhe der von Ihnen gewährten laufenden Mietbeihilfe sowie die von Ihnen praktizierte Verrechnung mit Wiener Wohnen" gerichtet war. Somit wurde ein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt. Dieser Antrag lässt weder eine Umdeutung in ein Begehren auf Zustellung eines schriftlichen Bescheides noch eine Umdeutung in ein Auskunftersuchen (etwa nach dem Wr AuskunftspflichtG 1988) zu.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide/individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen
VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100226.X01

Im RIS seit

28.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at